

Zusatzvereinbarung Kfz-Versicherung 2019

Die Zusatzvereinbarung Kfz-Versicherung 2019 ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregel getroffen ist, gelten die AKB.

1. Eigenschäden

a) Ergänzend zu Ziffer 2 des Bausteins Haftpflichtversicherung Ihrer AKB leisten wir auch für Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Beschädigung Ihres Garagentors.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrne eigene Fahrrad. Nicht versichert sind jedoch Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung des transportierten Fahrrads.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

b) Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

c) Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

d) Nicht versichert sind Eigenschäden, die durch einen

- Anhänger oder
- Wohnwagenanhänger

verursacht wurden.

2. Erweiterte Neupreisentschädigung bei Neufahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (3) des Bausteins Kaskoversicherung (nachfolgend "Baustein Kasko" genannt) Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Fahrzeug ist bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben hat.

b) Es tritt innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

3. Erweiterte Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zu Ziffer 1.5.1 (5) des Bausteins Kasko Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie liegt nicht länger als 24 Monate zurück.

b) Es tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein.

c) Der Kaufpreis kann durch Rechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

4. Differenzkasko (GAP-Deckung)

a) Entschädigungslücke (GAP)

Erleidet Ihr geleastes Fahrzeug einen Totalschaden oder wird es entwendet, ersetzt ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur dessen Wiederbeschaffungswert. Die Forderung des Leasinggebers aus der vorzeitigen Abrechnung des Leasingvertrags kann aber höher sein.

Bei einem finanzierten Fahrzeug kann eine entsprechende Lücke zur Forderung des Kreditgebers entstehen.

Diese Lücke schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

b) Leistungsvoraussetzung

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzung vorliegt: Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert. Das Fahrzeug darf in diesem Fall zudem nicht repariert werden.

c) Leistung bei geleastem Fahrzeug

Bei einem geleasteten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablöswert und
- dem Wiederbeschaffungswert.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens.

Der Netto-Leasing-Ablöswert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wie sich der Wiederbeschaffungswert ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen des Leasinggebers wegen

- Rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
- Finanzierungs- und Überführungskosten und
- Kosten der An- und Abmeldung.

d) Leistung bei finanziertem Fahrzeug

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen der Netto-Restkreditsumme und dem Wiederbeschaffungswert.

Ansonsten gelten die unter b) und c) beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

e) Leistungsgrenze

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt.

Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie Ziffer 1.5.1 (4) des Bausteins Kasko Ihrer AKB entnehmen.

Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

f) Besonderheiten bei Selbstbeteiligung und Rückstufung

Wenn Sie ausschließlich die Leistungen der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt:

- Ein Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB erfolgt nicht.
- Eine Rückstufung nach Teil C Ziffer 13.4 (2) Ihrer AKB erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab und es erfolgt keine Rückstufung.

5. Zusatzleistung Elektro-/Hybridfahrzeug

Bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug haben Sie folgende Zusatzleistungen:

5.1 Zusatzleistungen in der Teilkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Teilkaskoversicherung gelten ergänzend zu Ziffer 1.2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB folgende Zusatzleistungen:

a) Folgeschäden am Akku durch Tierbiss und Kurzschluss

Versichert sind nach einem Tierbiss oder Kurzschluss Folgeschäden am Akku.

b) Diebstahl- und Tierbisssschäden am Ladekabel

Mitversichert ist Ihr mit dem Fahrzeug verbundenes Ladekabel gegen Diebstahl- und Tierbisssschäden.

c) Überspannungsschäden bei Gewitter

Mitversichert sind auch Überspannungsschäden an den Bauteilen des Fahrzeugs durch Blitzschlag. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitzschlag in ein Gebäude wird über das Ladekabel zum Fahrzeug übertragen.

5.2 Zusatzleistungen in der Vollkaskoversicherung

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung gilt ergänzend zu Ziffer 1.3 des Bausteins Kasko Ihrer AKB:

a) Allgefahrendeckung für den Akku

Mitversichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse (AllRisk).

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer 2 des Bausteins Kasko Ihrer AKB beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, zum Beispiel Abnutzung bzw. Minderung der Leistung durch Zeit, oder
- die auf einem Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind.

b) Schäden an der eigenen Ladestation

Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese

- durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers beschädigt wird oder
- durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

5.3 Neupreischädigung bei zerstörtem Akku

Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung

- zum Totalschaden des Akkus
- zur Zerstörung des Akkus oder zum Verlust des Akkus geführt.

Weitere Voraussetzungen für die Neupreischädigung des Akkus sind:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat,
- für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreischädigung gezahlt, und
- das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor.

Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

5.4 Was zahlen wir sonst noch?

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir zusätzlich folgende Kosten aufgrund eines versicherten Schadenereignisses:

a) Zustandsdiagnostik

Wird der Akku beschädigt, gilt: Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.

b) Kosten für Wassercontainer

Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.

c) Fahrzeugabstellungskosten

Zusätzlich erstatten wir bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

d) Ausbaurückbaukosten zur Entsorgung

Muss ein Akku zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmepflicht ausgebaut werden, gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknah-

mestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

Einreichen der Originalrechnung der zerstörten Schutzbekleidung nachzuweisen.

6. Zusätzliche Leistungen bei Wohnmobil und Wohnwagen

(1) Ferner sind ergänzend zu Ziffer 1.2 des Bausteins Kaskoversicherung Ihrer AKB folgende Naturgewalten versichert:

Schneedruck, Schneebruch, Erdsenkung sowie Rückstau. Rückstau liegt vor, wenn Wasser:

- durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- durch Witterungsniederschläge
- bestimmungswidrig aus den Ableitungsrohren des Wohnmobils oder Wohnwagens, oder damit verbundenen Einrichtungen in dieses eindringt.

(2) Leitungswasser

Versichert sind Schäden durch Leitungswasser. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Nicht versichert sind Schäden verursacht durch:

- Plansch- oder Reinigungswasser;
- fehlerhafte Anschlüsse;
- nicht ausreichendes Absperren;
- Entleeren oder Entleerhalten wasserführender Anlagen in nicht benutzten Wohnwagen oder Wohnmobilen.

7. Schutzbekleidung für Zweiräder, Trikes und Quads

Bei Abschluss einer Kaskoversicherung gilt ergänzend zu Ziffer 1.2 und 1.3 des Bausteins Kasko Ihrer AKB:

(1) Versicherte Schutzbekleidung

Versichert ist Schutzbekleidung, wenn diese mit speziellen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen). Sicherheitskomponenten schützen den Körper des Fahrers bei einem Unfall nachhaltig oder minimieren die Verletzungsgefahr deutlich. Folgende Schutzbekleidung für Zweiräder, Trikes und Quads ist mitversichert:

- Helm (inkl. Wechselsprechanlage),
- Hose, Jacke, Anzug, Regenbekleidung,
- Stiefel, Handschuhe, Protektoren und Airbagwesten.

(2) Leistungsvoraussetzungen

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung der Schutzbekleidung aufgrund eines versicherten Ereignisses in der Kaskoversicherung nach Ziffer 1.2 und 1.3 des Bausteins Kasko Ihrer AKB. Die Schutzbekleidung muss während des Schadenereignisses am Körper getragen werden. Eine Entschädigung erfolgt nur dann, wenn aufgrund dieses Schadenereignisses auch ein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt, für den wir eine Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung erbringen. Zusätzlich ist Ihre Schutzbekleidung versichert, wenn sie fest mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden ist, sodass ein Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Hinweis: Wir leisten nicht, wenn es sich bei der Beschädigung um eine zumutbare kleinere optische Beeinträchtigung handelt und die Funktionalität und Sicherheit der Schutzbekleidung nicht beeinträchtigt ist.

(3) Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Bei einer Beschädigung zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Neuwertes. Wurde die Schutzbekleidung zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich, ersetzen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Im Schadenfall ist der Anschaffungspreis über das